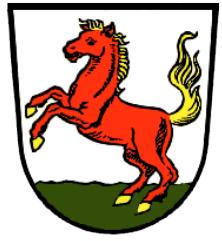


Markt Wellheim  
Marktplatz 2  
91809 Wellheim



Markt Wellheim

**Anlage zur Einbeziehungssatzung  
,Hirtenstraße - Flur-Nummer 53'  
im OT Gammersfeld**

**Satzung,  
Begründung**

**Stand: 20.11.2025**

Planer: Ingenieurbüro Marcus Kammer  
Florian-Wengenmayr-Straße 6  
86609 Donauwörth  
Tel. 0906 7091928

Donauwörth, den .....

---

Der Markt Wellheim erlässt aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,

**die Einbeziehungssatzung ‚Hirtenstraße – Flur-Nummer 53‘  
im OT Gammersfeld.**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche des Grundstücks mit der Flur-Nummer 53 der Gemarkung Gammersfeld. Die Planzeichnung mit Festsetzungen (M 1:1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 30 BauGB) nach § 34 BauGB und den in § 3 aufgeführten Festsetzungen.

**§ 3 Festsetzungen**

Für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gelten die im Lageplan planlich und textlich dargestellten Festsetzungen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den .....

.....  
R. Husterer  
(1. Bürgermeister)

## **Begründung zur Einbeziehungssatzung „Hirtenstraße – Flur-Nummer 53‘ im OT Gammersfeld**

### **1. Anlass und Ziel**

Östlich der Hirtenstraße im OT Gammersfeld besteht der Wunsch des Grundstückseigentümers eine gewerbliche Halle sowie ein Wohngebäude mit Büro zu errichten. Dies soll im nördlichen Bereich des Grundstücks mit der aktuellen Flur-Nummer 53 der Gemarkung Gammersfeld entstehen. Aktuell befindet sich dieser Bereich des Grundstücks 53 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass hier eine Bebauung nicht möglich ist. Durch diese Satzung soll der Bereich in den Innenbereich einbezogen werden.

Das gesamte Grundstück hat eine Fläche von rd. 5.680 m<sup>2</sup>.

Entstehen soll eine Baufläche für ein Wohngebäude mit Büro und Garage (Gebiet 1) sowie eine Baufläche für eine gewerbliche Halle (Gebiet 2).

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten wird für das im Außenbereich liegende Grundstück eine Einbeziehungssatzung erstellt.

### **2. Ausgangssituation**

#### **2.1 Geltungsbereich, Lage und Umgebung**

Das Grundstück liegt östlich der Hirtenstraße im OT Gammersfeld des Marktes Wellheim.

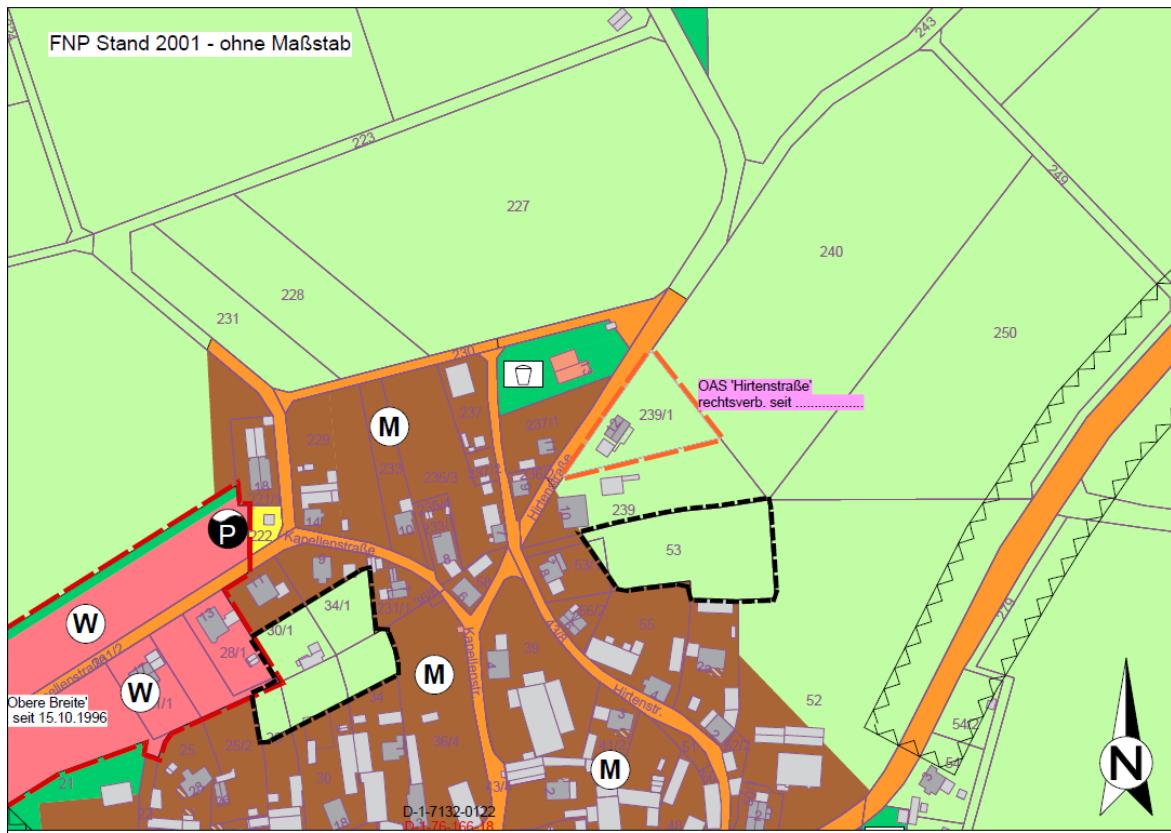
Insgesamt hat das Grundstück eine Größe von rd. 5.680 m<sup>2</sup>. Der nördliche Bereich des Grundstücks (rd. 3.525 m<sup>2</sup>) soll nun in den Innenbereich einbezogen werden. Es werden zwei Baufenster festgelegt. Im Gebiet 1 (375,00 m<sup>2</sup>) soll ein Wohngebäude mit Büro und Garage ermöglicht werden, im Gebiet 2 (630,00 m<sup>2</sup>) eine gewerblich genutzte Lagerhalle.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Mischgebiet nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Der Nachweis hierfür ist mit dem Bauantrag zu erbringen.

Südlich, östlich und nördlich grenzt bestehende Bebauung und Privatgärten an, östlich grenzt die freie Landschaft mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an.

## 2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Das Gebiet liegt im Naturpark NP-00016 Altmühltaal.

Weiter Schutzgebiete oder schutzwürdige Objekte sind nicht betroffen.

Es sind keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt.

Es liegen keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen bzw. Altablagerungen im Pla-nungsgebiet vor.

### **3. Umweltschützende Belange**

Durch die Satzung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

### **4. Festsetzungen**

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,60. Dies entspricht dem Orientierungswert der BauNVO für ein Mischgebiet. In diesem Bereich wird sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung angestrebt, daher ist die GRZ mit diesem Wert gerechtfertigt.

Es werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.

Im Gebiet 1 werden für die Hauptgebäude folgende Festsetzungen getroffen:

Als Dach werden Satteldach oder Walmdach zugelassen mit einer Dachneigung von 20° bis 30°. Die Wandhöhe wird auf maximal 6,50 m im Mittel festgesetzt. Gemessen wird je an der Traufseite der Gebäude, vom Urgelände bis zum unteren Schnittpunkt der Wand mit dem Dach.

Dies entspricht der Wohn-Bebauung in der Umgebung, so dass sich das neue Gebäude gut in den Bestand einfügt und der Ortscharakter nicht beeinflusst wird.

Im Gebiet 2 werden folgende Festsetzungen getroffen:

Als Dach wird ein Pultdach mit einer Neigung von 5° bis 15° festgesetzt. Die Wandhöhen werden auf maximal 8,00 m (an der Traufseite) und maximal 10,00 m (an der Giebelseite) festgesetzt. Gemessen wird ebenfalls vom Urgelände bis zum unteren Schnittpunkt der Wand mit dem Dach.

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der besseren Einbindung des Gebietes in das Landschaftsbild wird an der östlichen Grundstücksgrenze eine Ortsrandeingrünung festgesetzt. Diese darf ausschließlich mit autochthonen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, Zier- und Nadelgehölze werden ausgeschlossen.

### **5. Hinweise**

#### Landwirtschaft

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen inkl. Hofstellen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens und nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeit - der Fall sein.

#### Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen

„Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.“

### Bodendenkmäler

Wer Bodendenkmäler auffindet ist gemäß Art 8 Abs. 1-2 DSchG verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

### Altlastenverdachtsflächen

Bei Bekanntsein bzw. -werden von Altlastenverdachtsflächen oder sonstigen Untergrundverunreinigungen sind diese im Einvernehmen mit dem WWA Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls sanieren zu lassen.

### Feuerwehr

Die durch die Feuerwehr entstehenden Immissionen sind zu dulden bzw. hinzunehmen.

### Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsackungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

## **6. Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Hirtenstraße im Westen des Grundstücks.

Das Abwasser kann an das vorhandene Mischwassersystem angeschlossen werden. Die Wasserversorgung kann über das bestehende Netz des Marktes Wellheim erfolgen. Die Stromversorgung erfolgt durch die N-ERGIE Netz GmbH.

## **7. Umweltprüfung, Umweltbericht und Eingriffsregelung**

Die Ortsabrandungssatzung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Hier wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht (§ 2a) abgesehen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG), Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 6 Bay-NatSchG) und Baugesetzbuch (§ 1a BauGB) müssen bei Planungen von Bauvorhaben nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Durch die Planung werden bisher unversiegelter Boden durch Erschließungsflächen, Gebäude, Stellplätze, etc. neu versiegelt. Dieser Eingriff in das Schutzgut Boden mit seinen negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter muss ausgeglichen werden. Der Ausgleichsbedarf für den erwarteten Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021, ermittelt.

### Ermittlung des Eingriffs:

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3.525 m<sup>2</sup>. Zur Berechnung des Ausgleichs wird die überbaubare Fläche abzüglich der Ortsrandeingrünung ((3.525 m<sup>2</sup> - 151 m<sup>2</sup>) \* 0,6 = 2.024 m<sup>2</sup>) herangezogen. Das entspricht der Fläche, die mit Gebäuden, Nebengebäuden, Wegen, Zufahrten, usw. überbaut werden

darf. Ein Beeinträchtigungsfaktor wird nicht mehr eingerechnet, da diese Fläche vollständig versiegelt werden kann.

Die Fläche wird nach Biotoptwertliste in Intensivgrünland (genutzt) (G11) eingestuft und daher in die Kategorie I mit geringer Bedeutung und 3 Wertpunkten (WP). Da der Bereich teilweise als Lagerfläche genutzt wird, sich viele Fahrspuren dort befinden und sich keinerlei schützenswerte Biotoptstrukturen im Gebiet befinden, wird ein Punkt abgezogen. Das Gebiet wird insgesamt mit **2 WP** bewertet.

$$2.024 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WP} = 4.048 \text{ WP}$$

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzwertes Arten und Lebensräume sowie der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt werden.

#### Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahme wird erbracht auf der Fläche mit der Flur-Nummer 267 (Gemarkung Gammersfeld). Die Flur-Nummer hat insgesamt eine Größe von rd. 19.773 m<sup>2</sup>. Genutzt wird ein Teil als Acker und ein Teil als Grünfläche intensiv (rd. 7.090 m<sup>2</sup>). Als Ausgleichsfläche wird ein Teil der intensiven Grünfläche herangezogen.

Der Ausgangszustand der Fläche wird bewertet mit 3 WP (G11 Intensivgrünland).

Entwicklungsziel ist der Biotoptyp G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland. Dies entspricht 8 WP.

Es findet eine Aufwertung der Fläche um 5 WP statt.

→ Aufwertung 5 WP \* Fläche von 880 m<sup>2</sup> = **4.400 WP**

Maßnahme:

Es wird eine 2-schürige Mahd festgelegt. Die erste Mahd erfolgt Ende Juni bis Mitte Juli, die 2. Mahd im Herbst (Anfang bis Mitte September). Das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Auf Düngung der Fläche ist zu verzichten. Ebenso dürfen keine Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden. Die Fläche ist von Verbuschung freizuhalten.

Die Ausgleichsfläche wird als Randstreifen ausgeführt. Dies bietet ökologische Vorteile, wie etwa einen Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Tierarten. Ebenso kann der Streifen als Biotoptverbund, Trittsteinbiotop oder Wanderkorridor dienen. Die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft wird gefördert.

## 8. Artenschutz

Alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemeinschaftsrechtlich geschützt. Darüber hinaus sind weitere Arten nach nationalem Naturschutzrecht streng oder besonders geschützt.

Bei Planungen ist die Betroffenheit von geschützten Arten zu prüfen. Gefährdungen lokaler Populationen und damit der Eintritt von Verbotstatbeständen kann vermieden werden, wenn vorgezogene, artenschutzspezifische Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) durchgeführt werden.

Über den Schutz der Lebensstätten nach Art. 16 BayNatSchG können Verbotstatbestände vermieden

werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Um Gefährdungen oder Störungen potentiell vorkommender Tierarten oder Individuen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, wird der Beginn auf die Vogelschutzzeit (01.09. bis 01.03.) festgesetzt. Alternativ muss vor Baufeldfreimachung eine Begehung der Fläche durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.